

Infections

anzurathen) die Verfügung thun / auff das vorhero / ehe die Leuth wie-
 derumben in ihre Häuser einziehen / solche wol außgesäubert / vnd auß-
 gerauchert werden / die inficirten Kleider / Pelzwerck / Bett- / Leinge-
 wand / vnd andere gefährliche Fahenüssen / so das Pest- / Gifte leichtlich
 fangen / vnd die der Inficirte in seiner Krauckheit gebraucht / auch alles
 Lumpen- / werck vnd Stroh / sol alsbald verbrennt ; vnd dis orths ein
 durch-gehende Gleichheit gehalten ; auch keiner verschonet werden.
 Damit dann diejenige / welche also abgesondert / vnd außgeschafft seyn /
 nicht Noth leyden / solle ihnen durch die zum zutragen bestellte Perso-
 nen / zur Vnterhaltung alle Nothdurfft / bey ihrem Gewissen vnd Eides
 pflicht / zugebracht werden / welche Nothdurfft vnd Lebens- / Mittel ih-
 nen die Obrigkeiten / Gemeinen vnd Benachbarte örter durch hierzu er-
 sinnliche vnd thuliche Mittel zu verschaffen vnd bezuspringen schuldig
 vnd verbunden. Da nun die inficirte Personen nicht ins Lazareth / oder
 die ander Gesunde nicht an die abgesonderte Ort gehen / sondern sich
 in ihren eignen Häusern curiren / vnd versperren lassen wollen / kan ih-
 nen zwar solches zugelassen werden ; doch ist auff dieselbige sonderbare
 Obsicht zu halten / damit sie vor der bestimmten Zeit der vierzig Tagen /
 nicht heraus vnter andere Leuth kommen / gleichwol aber ist sodann das
 jenige Zimmer / Stuben / oder Kammer / worinnen der Inficirte gelegen /
 vor denen noch Gesunden / also versperreter zuhalten / das vor der be-
 sehenen ordentlichen Außsäuber vnd Außrauchung / auch die Gesun-
 de versperre nicht darein gehen können. Es sollen auch nicht allein die
 auß den inäcirten Häusern / sich gewößlich enthalten / vnter andere ge-
 sunde Leuth zugehen / sondern auch die andere / in gesund- vnd vn- / infi-
 cirten Häusern wohnende sich hütten / so lang bis die infection alldort
 völlig nachgelassen / in andere Stadt / Märckt / oder Dörffer zukom-
 men / vnd etwa die Gefahr dahin zubringen : Zu dem ende die Obrig-
 keiten ein sonderbahre Wacht zu bestellen haben / welche so wol auff die
 Außgeschafft / als auch auff die andere / das sie nicht anderwärts auß-
 lauffen / gutte Achtung geben. Da nun hierwider ein- / oder anderer
 betreten würde / der sich vnterstanden / vor vierzig Tagen vnter ander
 Leuth zu gehen / oder außzulauffen / derselbe solle alsdenn vnnachläss-
 lich gestraffet werden.

Weiln vierdtens / viel an der Pest sterben müssen / welchen / wann
 sie ihre Krauckheit zeitlich anzeigen / sich besichtigen lassen / vnd Mit-
 tel brauchen theten / noch könnte geholffen werden : Als sol Jederman-
 niglich hiermit ernstlich ermahnet bleiben / wo eine francke Person mit
 Hiß oder Kälte ein sonderbahre änderung / oder ein starckes Kopff- / wehe
 empfindet / oder sich andere Anzätungen verspüren lassen / das man
 vermuthen kan / es dörffte etwas übels darauff werden / das dieselbe
 Persou nicht länger warten ; sondern alsbald nach dem Beschauer ; oder
 Bader